

# Wofür haftet ein Vereinsvorstand?

Haftungsrisiken für Vereinsvorstände und Ehrenamtliche und die gesetzlichen Regelungen waren Thema eines Informationsabends des CSU-Ortsverbandes Wülfershausen, an dem mehr als 40 Vereinsvertreter teilnahmen.

Text und Bilder: Wolfgang Seifert



Haftungsrisiken für Vereinsvorstände und Ehrenamtliche - Was sagt die gesetzliche Regelung?  
Unter diesem Titel stand der Informationsabend des CSU-Ortsverbandes Wülfershausen.

Die Übernahme eines Vorstandsamtes in einem Verein oder die Tätigkeit als Ehrenamtlicher birgt ein erweitertes Haftungsrisiko mit sich. Durch die gesetzliche Regelung vom Oktober 2009 wird das Haftungsrisiko allerdings begrenzt. Bei einem vom CSU-Ortsvorsitzenden Wolfgang Seifert organisierten Informationsabend zum Thema: Ehrenamt und Haftung, erläuterte der Stimmkreisabgeordnete des Bay. Landtag und Rechtsanwalt Steffen Vogel den mehr als 40 Vereinsvertretern anhand von vielen Beispielen die zum 3. Oktober 2009 in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene neue Regelung des § 31 a.

Zu Beginn wies Vogel darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der Einführung einer zivilrechtlichen Haftungsbeschränkung für unentgeltlich tätige Vereinsvorstände und Ehrenamtliche das Ehrenamt gefördert hat, nachdem es in Deutschland rund 600 000 eingetragene Vereine gibt, knapp 100 000 hiervon sind Sportvereine. Allein in der Gemeinde Wülfershausen gibt es ca. 40 verschiedene Vereine und Gruppierungen die sich in vielfältigster Art und Weise für das dörfliche Leben in den Bereichen Kultur, Sport, Kirche, Soziales und sonstiges einsetzen. Durch den neu eingefügten §31a BGB wird die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstände und deren Helfer/innen im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Entgegen den ursprünglichen Plänen kommt diese Haftungsbeschränkung, so der Referent, nicht nur Ehrenamtlichen, das heißt unentgeltlich Tätigen zu Gute. Begünstigt werden auch Vereinsvorstände, die für ihre Vereinsarbeit eine geringfügige Aufwandsvergütung erhalten, wenn diese Vergütung im Jahr nicht mehr als 700 Euro übersteigt.

Im Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand ist somit der ganz überwiegende Teil der denkbaren und meist leicht fahrlässig verursachten Haftungsfälle im Verein somit von der gesetzlichen Haftungsbeschränkung erfasst.

Dritten gegenüber wird die Haftung durch die neue gesetzliche Bestimmung nicht begrenzt. Hier verbleibt es, wie bisher, bei der Haftung des Vereinsvorstandes bereits für einfache Fahrlässigkeit. Allerdings hat der Vereinsvorstand im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eines in Wahrnehmung

seiner Vorstandspflichten fahrlässig (nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich) verursachten Schadens nun gemäß dem ebenfalls neu eingefügten Abs. 2 des § 31 a BGB einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

Vogel machte deutlich, dass ein Vereinsvorstand für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin Sorge tragen muss. Er hat dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der Vereinssatzung erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund ist es für einen Vorstand von entscheidender Bedeutung, dass ihm die Mitglieder bei der Hauptversammlung "Entlastung" gewähren.

Im Rahmen der lebhaften Diskussion wurde die Frage von Schadensersatzklagen wegen pflichtwidriger Amtsführung von Vorstandsmitgliedern durch Teilnehmer des Informationsabends angesprochen. In diesem Zusammenhang erläuterte Vogel speziell die rechtlichen Folgen der "Entlastung" bzw. wann trotz erteilter Entlastung ein Schadensersatzanspruch gegen einen Vorstand mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden kann.

Als Nachteil der gesetzlichen Neuregelung sieht der Abgeordnete und Jurist, dass sich sowohl die Haftungsbegrenzung als auch die Haftungsfreistellung nach § 31 a BGB nicht auf die in der Praxis sehr haftungsrelevanten Fälle der Nichtabführung von Beiträgen zur Sozialversicherung und Steuern erstrecken.

Um die Verantwortung im Verein auf mehrere Schultern zu verteilen, schlug der Referent die Einführung des Ressort-Prinzips im Vorstand vor. Dieses Prinzip muss aber entweder in die jeweilige Satzung eingearbeitet oder über eine spezielle Geschäftsordnung dem Vereinsgeschehen zugrunde gelegt werden.

Anhand eines vom Finanzgericht München entschiedenen Falles zeigte Vogel besonders die Konsequenzen der persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder aus vertraglicher und gesetzlicher Haftung auf. Vor diesem Hintergrund empfahl der Landtagsabgeordnete auch in die jeweilige Vereinssatzung zusätzlich zur gesetzlichen Haftungsbegrenzung in §31a BGB eine spezielle Haftungsbegrenzung für Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Darüber hinaus sah er den Abschluss einer Vermögens-Schadens-Haftpflichtversicherung für Vorstandsmitglieder als sinnvoll an.

In der anschließenden lebhaften Diskussions- und Fragerunde ging Rechtsanwalt und MdL Vogel auf die vielen Einzelfragen der Vereinsvorstände ein und gab den Vereinsvertretern eine sachliche und zufriedene Auskunft und ein rechtliches Gerüst ihrer Vereinsführung.



Der CSU-Ortsvorsitzender Wolfgang Seifert (links) bedankte sich bei dem Landtagsabgeordneten Steffen Vogel für seinen engagierten Vortrag mit einem Präsent aus verschiedenen Wurstsorten aus dem Hause des Handwerkspräsidenten von Unterfranken Hugo Neugebauer.